

Dem Einberufungsausschuß, der für den Bereich eines jeden Bezirkskommandos gebildet ist, obliegt es, den einzelnen Hilfsdienstpflichtigen durch besondere schriftliche Aufforderung zum vaterländischen Hilfsdienst heranzuziehen. Jeder, dem diese schriftliche Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuß statt.

Der Schlichtungsausschuß ist für den Bereich eines jeden Bezirkskommandos gebildet. Für seine Tätigkeit sind folgende Bestimmungen des Gesetzes maßgebend:

Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers (Abkehrschein) darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat. Bei Weigerung des Arbeitgebers, diese Bescheinigung auszustellen, steht dem Hilfsdienstpflichtigen das Recht der Beschwerde an den Schlichtungsausschuß zu. Dieser erteilt den Abkehrschein, wenn er nach Untersuchung des Falles zu der Ueberzeugung kommt, daß ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt.

Die Schlichtungsausschüsse treten an die Stelle der auf Grund der Uebergangsbestimmungen des Bundesrats vom 21. Dezember 1916 eingerichteten vorläufigen Ausschüsse; im Königreich Bayern waren gemäß RMG. vom 8. Januar 1917 Nr. 2174 die nach dem Abkommen vom 3. Juli 1916 über Vertragsablehr und Schiedshof (RMG. vom 17. August 1916 Nr. 86964) bestehenden Schiedshöfe mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten dieser vorläufigen Ausschüsse beauftragt worden.

A. Liste der nach § 4 Abs. 2 des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüsse (Feststellungs-Ausschüsse).*)

Stz	Name des Vorsitzenden des Feststellungsausschusses	Militärische Grenze
München		Bezirk des I. bayer. Armeekorps
Würzburg		Rechts-Rheinischer Bezirk des II. bayer. Armeekorps
Ludwigshafen a/Rh.		Links-Rheinischer Bezirk (Rheinpfalz) des II. bayer. Armeekorps
Regensburg		Bezirk des III. bayer. Armeekorps

*) Die Namen der Mitglieder der Ausschüsse sind im Druck weggelassen.